

Satzung

Katholische Landjugendbewegung (KLJB)

im Bistum Osnabrück

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaften und Aufbau des Diözesanverbandes

(1) Name des Diözesanverbandes

Der Verband führt den Namen Katholische Landjugendbewegung im Bistum Osnabrück (Kurzfassung: KLJB Osnabrück)

(2) Sitz

Sitz der KLJB Osnabrück ist Georgsmarienhütte.

(3) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der KLJB Osnabrück ist das Kalenderjahr.

(4) Aufbau des Diözesanverbandes

1. Die KLJB Osnabrück gliedert sich in Dekanate.
2. Mitglieder der Dekanate sind die KLJB-Gruppen, die sich örtlich oder überörtlich gebildet haben.

(5) Mitgliedschaften in anderen Organisationen

1. Die KLJB Osnabrück ist Mitglied der Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands e.V.
2. Die KLJB Osnabrück ist Mitglied der Katholischen Landjugendbewegung Landesverband Niedersachsen e.V.
3. Die KLJB Osnabrück ist ein Mitglied im Bund der Deutschen Katholischen Jugend der Diözese Osnabrück (BDKJ)
4. Die KLJB Osnabrück ist als Trägerorganisation Mitglied des Landwirtschaftlichen Sorgentelefon und der Ländlichen Familienberatung Oesede e.V.

§2 Die Leitsätze der KLJB

(1) Der/ Die Jugendliche in der KLJB

In der KLJB versuchen junge Menschen miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, zu ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden.

(2) Die KLJB als Gemeinschaft

Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mitzutragen und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns.

(3) Die KLJB in der Kirche

Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde auf dem Lande. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geist des Evangeliums.

(4) Die KLJB im ländlichen Raum

Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des ländlichen Raumes und der Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen dabei ist die internationale Solidarität.

§3 Grundsatzaussagen

(1) Zielgruppe

Die KLJB Osnabrück wendet sich an alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Ihre besondere Aufmerksamkeit gilt den jungen Menschen im ländlichen Raum.

(2) Zugehörigkeit zur KLJB Osnabrück

Die Zugehörigkeit zur KLJB Osnabrück wird begründet durch:

1. die Mitgliedschaft in einer KLJB-Gruppe,
2. die Einzelmitgliedschaft auf Diözesanebene,
3. die Übernahme eines Wahlamtes,
4. die hauptamtliche Tätigkeit,
5. die beratende Mitgliedschaft in einem KLJB-Organ,
6. die Tätigkeit als Mitarbeiter*in.

(3) Aufgaben

- 1 Pädagogischer und politischer Arbeitsansatz
Die KLJB gibt sich den Auftrag,
 1. den Jugendlichen ihre Lebenssituation in ihren gesellschaftlichen Beziehungen bewusst zu machen,
 2. sie zu befähigen, diese Situation in Orientierung an der christlichen Botschaft zu bewerten und zu beurteilen,
 3. sie zu befähigen, daraus Konsequenzen für ihr persönliches Verhalten zu ziehen und Ziele für gesellschaftliche Veränderungen zu entwickeln und
 4. ihnen zu ermöglichen, diese Konsequenzen und Ziele in Solidarität mit Gleichgesinnten zu verwirklichen.
- 2 Vertretungsfunktionen
Die KLJB stellt sich die Aufgabe, die Interessen der Landjugend und des ländlichen Raumes in der Öffentlichkeit zu vertreten und Einfluss zu nehmen auf die Entwicklung des ländlichen Raumes und der Gesellschaft im kirchlichen, staatlichen, kulturellen, gesellschaftspolitischen und sozialkaritativen Bereich.

(4) Grundsätze

1. Die Leitung der KLJB wird im ständigen Bewusstsein um geistige und organisatorische Einheit durch beschlussfassende und vollziehende Organe ausgeübt.
2. Im Dienst der Leitung wirken Lai*innen und Priester sowie Ehrenamtliche und Hauptamtliche in partnerschaftlicher und vertrauensvoller Weise zusammen.

3. Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt 2019, S. 340 ff. veröffentlichten Fassung Anwendung.

(5) Zeichen der KLJB / Patron der KLJB

- 1 Das Zeichen der KLJB ist das Kreuz & Pflug - Symbol.
- 2 Patron der KLJB ist der hl. Bruder Klaus von der Flüe. Sein Gedenktag ist am 25. September.

§4 KLJB Osnabrück

(1) Aufgaben

Die KLJB Osnabrück nimmt folgende Aufgaben wahr:

- 1 Schulung und Weiterbildung der Verantwortlichen,
- 2 Organisation des Erfahrungsaustausches und der gegenseitigen Information unter den Dekanaten,
- 3 Reflexion der Dekanatsarbeit durch Beratungen und Impulsgebung,
- 4 Koordination der Tätigkeiten der Dekanate,
- 5 Interessenvertretung gegenüber Diözesen und Regionalbezirken,
- 6 Kontakte zu anderen Organisationen und Einrichtungen auf Diözesanebene,
- 7 Vertretung in Organen des Bundesverbandes der KLJB,
- 8 Gewinnung und Einsatz von Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen auf Diözesanebene,
- 9 Festlegung der inhaltlichen, pädagogischen und organisatorischen Arbeit zur Verwirklichung der gesetzten Ziele.

Die KLJB Osnabrück kann neben diesen Aufgaben solche Aufgaben übernehmen, deren Erfüllung auf anderen Ebenen der KLJB Osnabrück nicht oder nur unzureichend erfolgt, sofern dies von der Diözesanversammlung beschlossen wird.

(2) Diözesanbeitrag/Mitgliedsbeitrag

1. Die KLJB Osnabrück erhebt von den KLJB-Gruppen und Einzelmitgliedern einen Diözesanbeitrag. Bemessungsgrundlage für die KLJB-Gruppen ist die Zahl der Gruppenmitglieder in den einzelnen KLJB-Gruppen.
2. Die Höhe des Diözesanbeitrages wird durch die Diözesanversammlung festgesetzt.

(3) Organe der KLJB Osnabrück

Die Organe der KLJB Osnabrück sind:

- 1 die Diözesanversammlung
- 2 der Diözesanvorstand

§5 Die Diözesanversammlung

(1) Allgemeine Funktionsbeschreibung

Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KLJB Osnabrück. Sie trifft die grundlegenden inhaltlichen, pädagogischen und organisatorischen Entscheidungen über die Verwirklichung der Ziele und die Erfüllung der Aufgaben der KLJB Osnabrück.

(2) Vorbehaltene Aufgaben

Der Diözesanversammlung sind folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorbehalten:

- 1 Erlass und Änderung der Diözesansatzung,
- 2 Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Diözesanvorstandes

- 3 Wahl der Mitglieder der Haushalts- und Finanzkommission (Kurzfassung: HaFiKo)
- 4 Einrichtung und Auflösung der Diözesanarbeitskreise
- 5 Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder der Diözesanarbeitskreise
- 6 Genehmigung des Jahresberichtes des Diözesanvorstandes,
- 7 Genehmigung der Jahresrechnung und Annahme des Finanzberichtes des Diözesanvorstandes,
- 8 Entlastung des Diözesanvorstandes,
- 9 Festlegung des Diözesanbeitrages,
- 10 Auflösung der KLJB Osnabrück,
- 11 weitere Angelegenheiten, die durch Bundessatzung der Diözesanversammlung zugewiesen werden.

(3) Auffangkompetenz

Der Diözesanversammlung sind alle Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorbehalten, die in der Diözesansatzung nicht ausdrücklich anderen Diözesanorganen zugewiesen sind.

(4) Zusammensetzung

- 1 Der Diözesanversammlung gehören stimmberechtigt an:
 1. jeweils vier stimmberechtigte Vertreter*innen der Dekanate,
 2. die Geistlichen Verbandsleiter*innen auf Dekanatsebene,
 3. ein stimmberechtigtes Einzelmitglied,
 4. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes und
 5. der*die Sprecher*in der Arbeitskreise.
- 2 Der Diözesanversammlung gehören beratend an:
 1. die Bundesvorsitzenden der KLJB,
 2. ein*eine Vertreter*in des Diözesanvorstandes des BDKJ Osnabrück,
 3. der*die Leiter*in der Kath. LandvolkHochschule Oesede und des Marstall Clemenswerth,
 4. der*die Vorsitzende des Förderkreises der KLJB Osnabrück,
 5. der*die Geschäftsführer*in der KLJB Osnabrück,
 6. die Diözesanreferent*innen der KLJB Osnabrück,
 7. die Mitglieder der HaFiKo,
 8. nach Bedarf themenbezogene Sachverständige.
- 3 Die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung, mit Ausnahme der Mitglieder des Diözesanvorstandes, können sich vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig, wenn eine schriftliche Vollmacht des vertretenden Mitgliedes vorgelegt wird.

(5) Vorsitz / Geschäftsordnung

- 1 Den Vorsitz in der Diözesanversammlung führt ein Mitglied des Diözesanvorstandes. Mit Zustimmung der Diözesanversammlung kann die Leitung vom Diözesanvorstand abgegeben werden.
- 2 Die Diözesanversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Ansonsten gilt die Geschäftsordnung der Bundesversammlung.

(6) Sitzungstermine

Die Diözesanversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(7) Einberufung

- 1 Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 30 Tagen in Textform einberufen.

- 2 Die Diözesanversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn diese, unter Benennung der zu behandelnden Gegenstände und unter Angabe der Gründe, von 1/4 der Dekanate oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder in Textform beim Diözesanvorstand beantragt wird.

(8) Beschlussfähigkeit

Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist, die Hälfte der Dekanate vertreten ist und mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§6 Der Diözesanvorstand

(1) Allgemeine Funktionsbeschreibung

Der Diözesanvorstand ist das planende, vorbereitende, leitende und vollziehende Organ der KLJB Osnabrück. Er vertritt den Diözesanverband nach innen und außen. Er leitet die KLJB Osnabrück nach den Bestimmungen der Diözesansatzung und nach den Beschlüssen der anderen Diözesanorgane, bereitet die Sitzungen der anderen Diözesanorgane vor und führt die Geschäftsstelle der KLJB Osnabrück.

(2) Aufgaben

Dem Diözesanvorstand sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

- 1 Planung, Vorbereitung und Leitung der diözesanen Maßnahmen und Veranstaltungen,
- 2 inhaltliche Vorbereitungen der Sitzungen der Diözesanorgane,
- 3 organisatorische Vorbereitungen der Sitzungen der Diözesanorgane, soweit diese nicht anderen Organen oder Personen zugewiesen oder übertragen sind,
- 4 Vollzug der Beschlüsse, soweit diese nicht anderen Organen oder Personen zugewiesen oder übertragen sind,
- 5 Überwachung des Vollzugs von Beschlüssen und Erteilung von Weisungen zum Vollzug von Beschlüssen,
- 6 Mitsprache bei der Einstellung und Entlassung von Diözesanreferent*innen und sonstigen Angestellten der KLJB Osnabrück,
- 7 In Zusammenarbeit mit der HaFiKo die Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
- 8 Vertretung der KLJB Osnabrück in den Organen des Bundesverbandes der KLJB, des KLJB Landesverbandes Niedersachsen, des BDKJ-Diözesanverbandes Osnabrück und anderen Organisationen auf Diözesanebene,
- 9 Bestellung des*der Vertreters*in der KLJB Osnabrück im Bundesausschuss,
- 10 Vertretung des Diözesanvorstandes in den beschlussfassenden Organen der Dekanate,
- 11 Gestaltung der Außenbeziehung der KLJB,
- 12 Öffentlichkeitsarbeit der KLJB Osnabrück,
- 13 Berichterstattung an die Diözesanversammlung und die HaFiKo,
- 14 Herausgabe von Schriften und Arbeitsmaterialien,
- 15 Überprüfung und Genehmigung von Satzungen der Ortsgruppen und Dekanate,
- 16 Weitergabe von Informationen der vorgeordneten Gebietsverbände an die Dekanate und Ortsgruppen,
- 17 Weitergabe von Informationen an die vorgeordneten Gebietsverbände.

(3) Zusammensetzung

- 1 Dem Diözesanvorstand gehören stimmberechtigt an:

1. zwei 1. Diözesanvorsitzende (männlich/weiblich/divers),

2. fünf Diözesanvorsitzende (männlich/weiblich/divers),
3. der Diözesanpräses oder ein*e Geistliche*r Verbandsleiter*in.

Die Ämter der 1. Diözesanvorsitzende*n dürfen durch nicht mehr als eine Person gleichen Geschlechts besetzt sein.

Der Diözesanvorstand sollte paritätisch besetzt sein.

- 2 Als beratende Mitglieder gehören die Diözesanreferent*innen dem Diözesanvorstand an.

(4) Vertretung

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB gemeinsam.

(5) Vergütung

- 1 Das Amt des Verbandsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2 Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Abs. 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

(6) Wählbarkeitsvoraussetzungen

Die Diözesanvorsitzenden sind wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, zur Wahl vorgeschlagen werden und sich zur Übernahme des Amtes schriftlich oder mündlich bereit erklärt haben.

(7) Wahlverfahren

- 1 Die Diözesanvorsitzenden werden von der Diözesanversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 2 Die Kandidat*innen für das Amt des Präses oder der Geistlichen Verbandsleitung werden im Einvernehmen mit dem Bischof von Osnabrück zur Wahl vorgeschlagen und von der Diözesanversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Beauftragung des Präses oder der Geistlichen Verbandsleitung erfolgt durch den Bischof von Osnabrück.
- 3 Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erreicht hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang von keinem der Bewerber*innen erreicht, so ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 4 Die Wahl des Diözesanvorstandes und des Präses oder der Geistlichen Verbandsleitung erfolgt geheim.

(8) Amtszeit

- 1 Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Diözesanvorstandes beginnt mit Ende der Diözesanversammlung, auf der die Wahl erfolgt ist.
- 2 Endet die Amtszeit des gesamten Diözesanvorstandes vorzeitig, so wählt die Diözesanversammlung entweder für den Rest der Wahlperiode einen kommissarischen Diözesanvorstand oder wählt für den Rest der Wahlperiode und die anschließende neue ordentliche Wahlperiode einen neuen Diözesanvorstand.

(9) Beschlussfassung

- 1 Beschlüsse des Diözesanvorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst.
- 2 Der Diözesanvorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

- 3 Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung mit einer in Textform formulierten oder mündlichen Zustimmung aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.

(10) Entlastung

- 1 Der Diözesanvorstand beantragt jährlich nach der Beschlussfassung der Berichte, ihm Entlastung zu erteilen.
- 2 Findet der Antrag nicht die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, scheidet der Diözesanvorstand vorzeitig aus dem Amt.

(11) Misstrauensvotum

- 1 Die Diözesanversammlung kann einem Mitglied des ehrenamtlichen Diözesanvorstands das Misstrauen dadurch aussprechen, dass sie mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einen*eine Nachfolger*in wählt.
- 2 Zwischen dem Antrag und der Wahl müssen mindestens 24 Stunden liegen.
- 3 Anträge auf Abwahl der Geistlichen Verbandsleitung sind vom Antragsteller unter Angabe der Gründe vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Bischof von Osnabrück zur Stellungnahme zuzuleiten.

(12) Vertrauensfrage

- 1 Die ehrenamtlichen Mitglieder des Diözesanvorstandes können sowohl in ihrer Gesamtheit als auch als Einzelperson der Diözesanversammlung jederzeit die Vertrauensfrage stellen. Die Vertrauensfrage kann mit Angelegenheiten verbunden werden, die der Diözesanvorstand oder der Einzelne als dringlich bezeichnet.
- 2 Findet die Vertrauensfrage nicht die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, scheidet der Diözesanvorstand oder der Einzelne vorzeitig aus dem Amt aus.

(13) Allgemeine Funktionsbeschreibung der Diözesanstelle

- 1 Die Diözesanstelle ist eine Einrichtung der KLJB Osnabrück. Sie hat die Aufgabe, als Dienststelle unter Verantwortung des Diözesanvorstandes, die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach den Bestimmungen der Diözesansatzung, nach den Beschlüssen der Diözesanorgane und nach den Richtlinien und Weisungen des Diözesanvorstandes zu führen.
- 2 Die Diözesanstelle unterhält ein Diözesanbüro in 49124 Georgsmarienhütte, Gartbrink 5a an der Kath. LandvolkHochschule.

(14) Zusammensetzung der Diözesanstelle

Der Diözesanstelle gehören an:

- 1 der Präses oder der*die Geistliche Verbandsleiter*in,
- 2 die Diözesanreferent*innen,
- 3 die sonstigen Angestellten.

§7 Haushalts- und Finanzkommission

(I) Allgemeine Funktionsbeschreibung

Die HaFiKo ist ein Finanzgremium zur Unterstützung des Diözesanvorstandes, welches von der Diözesanversammlung eingerichtet wird.

(2) Bildung und Zusammensetzung

Stimmberechtigte Mitglieder der HaFiKo sind fünf auf der Diözesanversammlung der KLJB Osnabrück gewählte Mitglieder.

Zwei vom Diözesanvorstand bestimmte Mitglieder des Diözesanvorstandes der KLJB Osnabrück, der*die Verwaltungsmitarbeiter*in und der*die Geschäftsführer*in der KLJB im Bistum Osnabrück nehmen als beratende Mitglieder an der HaFiKo teil.

(3) Wahlverfahren

1. Die Mitglieder der HaFiKo werden von der Diözesanversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Gewählt ist der*die Kandidat*in, der*die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
3. Mitglieder der HaFiKo müssen volljährig sein.
4. Mitglieder des Diözesanvorstandes der KLJB Osnabrück können nicht nach (3) 1. gewählt werden.

(4) Aufgaben und Arbeitsweise

1. Der HaFiKo sind folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorbehalten:
 - a. Festlegung des Haushaltsplanes
2. Über die Beschlüsse der HaFiKo ist ein Protokoll zu führen.
3. Die HaFiKo hat folgende weitere Aufgaben:
 - a. Vorbereitung des Jahresabschlusses der KLJB im Bistum Osnabrück
 - b. Beratung des Diözesanvorstandes in finanziellen Fragestellungen
 - c. Kassenprüfung der KLJB im Bistum Osnabrück
4. Die HaFiKo arbeitet im Auftrag der Diözesanversammlung und ist dieser zu Rechenschaft verpflichtet.
5. Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Geschäftsjahres durch Beschluss der HaFiKo festgelegt. In den Haushaltsplan dürfen nur Bestimmungen aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben des Verbands und auf den Zeitraum beziehen, für den der Haushaltsplan beschlossen wird.
6. Ist bis zum Schluss eines Geschäftsjahres der Haushaltsplan für das kommende Jahr nicht durch Beschluss festgelegt, so ist bis zu seiner Feststellung der Diözesanvorstand ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die notwendig sind, um
 - a. bestehende Einrichtungen zu erhalten und beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
 - b. rechtlich begründete Verpflichtungen des Verbands zu erfüllen,
 - c. die Kosten der laufenden Verwaltung zu decken.
7. Der Diözesanvorstand beruft die HaFiKo mindestens zweimal jährlich.
8. Der Diözesanvorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder der HaFiKo an den Sitzungen ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen. Die HaFiKo kann per Online-Tool oder schriftlich im Umlaufverfahren Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder der HaFiKo dem Verfahren zustimmen.

(5) Beschlussfassung

1. Beschlüsse der HaFiKo werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
2. Die HaFiKo ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung mit einer in Textform formulierten oder mündlichen Zustimmung aller Mitglieder der HaFiKo gefasst werden.

(6) Misstrauensvotum

- 1 Die Diözesanversammlung kann einem Mitglied der HaFiKo das Misstrauen dadurch aussprechen, dass sie mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einen*eine Nachfolger*in wählt.
- 2 Zwischen dem Antrag und der Wahl müssen mindestens 24 Stunden liegen.

§8 Diözesanarbeitskreise

(1) Allgemeine Funktionsbeschreibung

- 1 Ein Diözesanarbeitskreis ist eine gewählte Gruppe, die sich regelmäßig trifft, um sich mit bestimmten thematischen Schwerpunkten zu befassen, die einen Bezug zu den Zielen und Inhalten der KLJB-Arbeit besitzen. Darüber hinaus muss die Arbeit der Diözesanarbeitskreise den Zielen und Inhalten der KLJB förderlich sein und darf diesen nicht entgegenwirken.
- 2 Die Diözesanarbeitskreise haben die Aufgabe, innerhalb ihres Sachgebietes der KLJB Osnabrück, der Diözesanversammlung und der HaFiKo Zuarbeit zu leisten.

(2) Bildung und Zusammensetzung

- 1 Die Diözesanversammlung kann für bestimmte Angelegenheiten Diözesanarbeitskreise wählen.
- 2 Den Diözesanarbeitskreisen können auch Personen, die nicht Mitglieder der Diözesanversammlung sind, angehören.
 1. Mitglied eines Arbeitskreises kann jede*r werden, der*die sich mit den Werten der KLJB identifiziert.
 2. Eine Mitgliedschaft in der KLJB ist wünschenswert.
- 3 Die Mitgliedschaft ist persönlich; Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 4 Die Diözesanarbeitskreise wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n.
Weitere Aufgaben des Arbeitskreises können durch Wahlen im Arbeitskreis verbindlich auf einzelne Mitglieder verteilt werden.
- 5 Der Diözesanvorstand bestellt jedem Diözesanarbeitskreis ein Mitglied des Diözesanvorstandes oder der Diözesanstelle als Ansprechpartner*in und Begleitung.
- 6 KLJB-Mitglieder und andere können bis zu einem Jahr kooptiert mitarbeiten und werden dann auf der Diözesanversammlung gewählt.

(3) Wahlverfahren

- 1 Die Diözesanarbeitskreismitglieder werden von der Diözesanversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 2 Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Listenwahl durchgeführt.
- 3 Begrenzungen über die Zahl der Mitglieder eines Diözesanarbeitskreises bestehen nicht. Es ist aber auf eine arbeitsfähige Größe zu achten.
- 4 Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung kann für jede*n Kandidat*in eine Stimme abgeben.
- 5 Gewählt ist der*die Kandidat*in, der*die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Aufgaben/Arbeitsweise

- 1 Die Arbeitsweise des Diözesanarbeitskreises bestimmt sich nach dem Auftrag, den er von der Diözesanversammlung erhalten hat. Liegt kein Auftrag der Diözesanversammlung vor, so wird der Diözesanarbeitskreis auf Antrag des Diözesanvorstandes und auf eigene Initiative hin tätig.

- 2 Der Diözesanarbeitskreis tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.
- 3 Über die Zulassung von Beobachter*innen und Gästen entscheidet der Diözesanarbeitskreis.
- 4 Jeder Diözesanarbeitskreis gibt der Diözesanversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht.
- 5 Die Abgabe von Erklärungen nach außen und die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen außerhalb des Verbandes bedürfen der Zustimmung des Diözesanvorstandes.
- 6 Die inhaltliche und pädagogische Arbeit der Diözesanarbeitskreise geschieht in enger Absprache mit dem Diözesanvorstand und unter Begleitung und Verantwortung der Diözesanreferent*innen.

§9 Dekanate

Soweit sich die Dekanate keine eigene Satzung geben, gelten die nachfolgend aufgeführten Regelungen.

(1) Mitgliedschaft

Mitglieder der Dekanate sind die KLJB-Gruppen, die sich örtlich oder überörtlich gebildet haben.

(2) Organe der Dekanate

- 1 Mitgliederversammlung
- 2 Vorstand oder Dekanatsrunde

(3) Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Dekanate.
- 2 Der Mitgliederversammlung sind folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorbehalten:
 1. Änderung des planenden, vorbereitenden, leitenden und vollziehenden Organs des Dekanats von Vorstand auf die Dekanatsrunde bzw. die Revision der Änderung
 2. Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes bzw. des Kassenwartes*der Kassenwartin und des Präses der Dekanatsrunde / der geistlichen Dekanatsleitung
 3. Entlastung des Vorstandes/der Dekanatsrunde
- 3 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus jeweils drei stimmberechtigten Vertreter*innen der KLJB-Gruppen und mit je einer Stimme pro Mitglied der Dekanatsvorstand bzw. die gewählten Mitglieder der Dekanatsrunde zusammen. Der Mitgliederversammlung gehören beratend die Vertreter*innen des Diözesanvorstandes und nach Bedarf weitere themenbezogene Sachverständige an.
- 4 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes / der Dekanatsrunde.
- 5 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- 6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand / von der Dekanatsrunde unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen in Textform einberufen.
- 7 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist.

(4) Vorstand

- 1 Der Dekanatsvorstand ist das planende, vorbereitende, leitende und vollziehende Organ der Dekanate.

- 2 Dem Vorstand sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:
 1. Planung, Vorbereitung und Leitung dekanatsbezogener Maßnahmen und Veranstaltungen,
 2. Inhaltliche Vorbereitung der Sitzungen der Dekanatsebene,
 3. Wahl und Entsendung der stimmberechtigten Vertreter*innen zu den beschlussfassenden diözesanen Veranstaltungen,
 4. Ansprechpartner für die KLJB-Gruppen des Dekanats,
 5. Öffentlichkeitsarbeit der Dekanate,
 6. Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.
- 3 Die Zusammensetzung des Dekanatsvorstandes wird durch die Dekanatssatzung bestimmt oder von der Mitgliederversammlung beschlossen. Es muss ein Posten für das Amt des Dekanatspräses oder der geistlichen Dekanatsleitung im Vorstand vorhanden sein.
- 4 Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten das Dekanat im Sinne des §26 BGB gemeinsam.
- 5 Gewählt werden können Menschen weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts. Es ist auf eine geschlechtergerechte Besetzung zu achten.
- 6 Die Mitglieder des Dekanatsvorstandes sind wählbar, wenn diese zur Wahl vorgeschlagen werden und sich zur Übernahme des Amtes schriftlich oder mündlich bereit erklärt haben.
- 7 Das Wahlverfahren und die Amtszeit werden durch die Dekanatssatzung oder von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 8 Beschlüsse des Dekanatsvorstandes werden mit der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst.
- 9 Die gewählten und stimmberechtigten Vertreter*innen, die zu den beschlussfassenden diözesanen Veranstaltungen geschickt werden, müssen aus dem jeweiligen Dekanat stammen und die Interessen des Dekanats vertreten.
- 10 Der Dekanatsvorstand beantragt jährlich nach der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung, ihm Entlastung zu erteilen. Findet der Antrag nicht die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, scheidet der Dekanatsvorstand vorzeitig aus dem Amt.

(5) Dekanatsrunde

- 1 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann das planende, vorbereitende, leitende und vollziehende Organ der Dekanate in eine Dekanatsrunde geändert werden. Diese Änderung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung revidiert werden.
- 2 Der Dekanatsrunde sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:
 1. Planung, Vorbereitung und Leitung dekanatsbezogener Maßnahmen und Veranstaltungen,
 2. Wahl und Entsendung der stimmberechtigten Vertreter*innen zu den beschlussfassenden diözesanen Veranstaltungen,
 3. Öffentlichkeitsarbeit der Dekanate,
 4. Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.
- 3 Bei einer Dekanatsrunde werden folgende Angelegenheiten an den Diözesanvorstand abgegeben:
 1. Inhaltliche Vorbereitung der Sitzungen der Dekanatsebene,
 2. Ansprechpartner für die KLJB-Gruppen des Dekanats.
- 4 Die Dekanatsrunde setzt sich zusammen aus dem*der gewählten Kassenwart*in und dem gewählten Präses bzw. der geistlichen Dekanatsleitung, den von den KLJB-Gruppen entsandten Vertreter*innen und den Zuständigen des Diözesanvorstandes.
- 5 Stimmberechtigt in der Dekanatsrunde sind die beiden gewählten Mitglieder und jeweils ein*e Vertreter*in pro KLJB-Gruppe.

- 6 Die Vertretungsaufgabe des Dekanats wird an den Diözesanvorstand delegiert.
- 7 Die beiden zu wählenden Mitglieder der Dekanatsrunde sind wählbar, wenn diese zur Wahl vorgeschlagen werden und sich zur Übernahme des Amtes schriftlich oder mündlich bereit erklärt haben.
- 8 Das Wahlverfahren und die Amtszeit werden durch die Dekanatssatzung oder von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 9 Die KLJB-Gruppen ernennen Vertreter*innen, die zu den Dekanatsrunden entsandt werden. Jeweils eine*r pro Gruppe ist in der Dekanatsrunde stimmberechtigt.
- 10 Beschlüsse der Dekanatsrunde werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Dekanatsrunde gefasst.
- 11 Die gewählten und stimmberechtigten Vertreter*innen, die zu den beschlussfassenden diözesanen Veranstaltungen geschickt werden, müssen aus dem jeweiligen Dekanat stammen und die Interessen des Dekanats vertreten.
- 12 Die Dekanatsrunde beantragt jährlich nach der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung, ihr die Entlastung zu erteilen. Findet der Antrag nicht die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, scheiden die Mitglieder der Dekanatsrunde vorzeitig aus dem Amt.

§10 Einzelmitgliedschaft

(1) Mitgliedschaft

Einzelmitglied in der KLJB im Bistum Osnabrück können Jugendliche und junge Erwachsene werden, die sich durch die Teilnahme am Gemeinschaftsleben der KLJB zum Wesen und den Zielen der KLJB bekennen. Die Mitglieder stimmen den Grundaussagen der Satzung der „Katholischen Landjugendbewegung im Bistum Osnabrück“ zu.

(2) Mitgliedsbeitrag

Sie zahlen den durch die Diözesanversammlung festgesetzten Diözesanbeitrag.

(3) Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1 Die Aufnahme in die KLJB Osnabrück kann mit 15 Jahren erfolgen. Über Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Diözesanvorstand.
- 2 Der Vereinseintritt muss schriftlich beim Diözesanvorstand erfolgen.
- 3 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Diözesanvorstand. Der Austritt kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens bis zum 30. September eines Vereinsjahres erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Diözesanvorstand. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung für mehr als zwei Monate im Rückstand ist oder
 - in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

(4) Wahrnehmung der Stimme auf der Diözesanversammlung

Alle auf der Diözesanversammlung anwesenden Einzelmitglieder wählen eine*n Vertreter*in aus ihrer Runde, der*die die Stimme wahrnimmt.

§11 Geschäftsführung

(1) Rechnungslegung

- 1 Der Diözesanvorstand hat der Diözesanversammlung über alle Einnahmen und Ausgaben zu berichten und schriftlich eine Jahresrechnung vorzulegen, in der die Titel des Haushaltsplans zum Vergleich enthalten sind sowie das Vermögen und die Schulden der KLJB Osnabrück nachgewiesen werden.
- 2 Die Jahresrechnung wird durch die HaFiKo geprüft, mit einem Prüfungsvermerk versehen und vom Diözesanvorstand der Diözesanversammlung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.
- 3 Findet die Genehmigung der Jahresrechnung keine Mehrheit, entscheidet eine außerordentliche Diözesanversammlung endgültig über die Genehmigung. Wird diese Genehmigung verweigert, so scheidet der Diözesanvorstand vorzeitig aus dem Amt.

(2) Geschäftsführung

- 1 Der Diözesanvorstand kann eine geeignete Person mit der Geschäftsführung beauftragen.
- 2 Die zur Ausübung der Geschäftsführung notwendigen Vollmachten werden durch den Vorstand erteilt.
- 3 Art und Umfang der Geschäftsführungstätigkeiten werden zwischen Vorstand und dem*der Geschäftsführer*in festgelegt.
- 4 Die Berufung einer Geschäftsführung entbindet den Vorstand nicht von seinen satzungsgemäßen Berichts- und Aufsichtspflichten.
- 5 Die regelmäßige Kontrolle der ordnungsgemäßen Geschäftsführung obliegt dem Diözesanvorstand der KLJB Osnabrück.
- 6 Die Geschäftsführung hat den Diözesanvorstand und die HaFiKo in regelmäßigen Abständen von ihrer Tätigkeit sowie der finanziellen Lage des Diözesanverbandes zu unterrichten.
- 7 Der Diözesanvorstand kann die Geschäftsführung beratend zu Vorstandssitzungen, Diözesanversammlungen und Treffen der HaFiKo hinzuziehen.

§12 Schlussbestimmungen

(1) Gemeinnützigkeitsklausel

- 1 Zweck der KLJB Osnabrück ist die Förderung der kirchlichen Jugendverbandsarbeit, Jugendlicher und junger Erwachsener, vorwiegend im ländlichen Raum, durch die Pflege der außerschulischen Jugendbildung und die Mitgestaltung der Jugend- und Gesellschaftspolitik.
- 2 Die KLJB Osnabrück verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3 Die KLJB Osnabrück ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4 Mittel der KLJB Osnabrück dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

- 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 6 Alle Inhaber*innen von Ämtern der KLJB Osnabrück, mit Ausnahme des Diözesanpräses/der Geistlichen Verbandsleitung, der Diözesanreferent*innen und den sonstigen Angestellten der Diözesanstelle, sind ehrenamtlich tätig.

(2) Auflösung der KLJB Osnabrück

Bei Auflösung der KLJB Osnabrück oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Junges Land, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der katholischen Landjugendarbeit zu verwenden hat. Um den Verband auflösen zu können, muss eine Diözesanversammlung einberufen werden. Auf der Tagesordnung darf nur die Auflösung des Verbandes stehen, die Einladungsfrist beträgt 28 Tage. Zur Auflösung bedarf es einer 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung.

(3) Satzungsänderungen der nachgeordneten Gebietsverbände

- 1 Die Satzung der Gruppen und Dekanate bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Diözesanvorstandes.
- 2 Die Zustimmung ist zu erteilen, soweit die Satzung den Satzungen der vorgeordneten Gebietsverbände nicht widerspricht.

(4) Änderung der Diözesansatzung

- 1 Änderungen der Diözesansatzung können nur durch die Diözesanversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung der Diözesansatzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens jedoch der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung.
- 2 Änderungen der Diözesansatzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch den Diözesanbischof und den Bundesvorstand der KLJB.
- 3 Änderungen an dieser Satzung werden dem Vorstand des „Bundes der Katholischen Jugend (BDKJ) – Diözesanverband Osnabrück“ mitgeteilt, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.
- 4 Änderungen der Diözesansatzung sind so zu stellen, dass sie den Wortlaut der Diözesansatzung ausdrücklich ändern oder ergänzen. Der Antrag ist im Wortlaut mit einer Frist von 30 Tagen vor Beginn der Diözesanversammlung zu stellen und mit der Einladung mitzuteilen.

(5) Bischöfliche Aufsicht

- 1 Die KLJB Osnabrück und ihre Organe unterliegen der allgemeinen Aufsicht und der Vermögensaufsicht des Bischofs von Osnabrück.
- 2 Die KLJB Osnabrück legt dem Bischöflichen Generalvikariat Osnabrück jährlich den Haushaltsplan nebst Stellenplan sowie die für das abgelaufene Jahr erstellte Jahresrechnung nebst Stellungnahme der HaFiKo vor.
- 3 Der Diözesanvorstand hat dem Bischöflichen Generalvikariat nach pflichtgemäßem Ermessen in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung zu berichten. Das Bischöfliche Generalvikariat kann weitergehende Auskünfte verlangen.
- 4 Folgende Rechtshandlungen und Willenserklärungen sowie Beschlüsse der Organe der KLJB Osnabrück bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates Osnabrück:

- a) Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
- b) Baumaßnahmen, die im Einzelfall die Höhe von mehr als 25.000,00 Euro überschreiten;
- c) Abschluss von Dienstverträgen mit Mitarbeiter*innen und die Festsetzung seiner*ihrer Vergütung;
- d) Gründung und Beteiligung an Personen- und Kapitalgesellschaften, außer durch börsengängige Wertpapiere;
- e) Annahme von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen, die mit Verpflichtungen oder Belastungen verbunden sind;
- f) Annahme und Gewährung von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften, soweit die Verpflichtungen den Betrag von 5.000,00 Euro im Einzelfall übersteigen;
- g) Die Erhebung von Klagen mit einem Streitwert von über 5.000,00 Euro;
- h) Auflösung der KLJB Osnabrück.

Ohne die Zustimmung kommt ein wirksamer Beschluss nicht zustande. Die Vertretungsmacht des Diözesanvorstandes wird durch die in Abs. 4 aufgeführten Genehmigungsvorbehalte eingeschränkt.

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde auf der Diözesanversammlung am 19. März 2023 beschlossen. Sie tritt in Kraft, wenn die Genehmigungen durch den Diözesanbischof und dem Bundesvorstand der KLJB gegeben sind.

..... 1. Diözesanvorsitzende	 Diözesanpräses/Geistliche Verbandsleitung	 1. Diözesanvorsitzender
---------------------------------	--	----------------------------------

Vorstehende Satzung der Katholischen Landjugendbewegung in der Diözese Osnabrück wird hierdurch kirchenoberlich genehmigt.

..... Ort, Datum	 Unterschrift/ Stempel
---------------------	--------------------------------

Vorstehende Satzung der Katholischen Landjugendbewegung in der Diözese Osnabrück wird durch den Bundesvorstand genehmigt.

..... Ort, Datum	 Unterschrift/ Stempel
---------------------	--------------------------------